

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3268/102

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

11 0502/1-IV/11/88

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

4. Mai 1988

BONIF. GESETZENTWURF	
ZI.	33. GE. 9. PP
Datum: 05. MAI 1988	
Verteilt 06. Mai 1988 <i>Reichbauer</i>	

Dr. P. P. P.

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Änderungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Kompetenz zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auf die Länder stehen:

Im Zuge der Beratungen über eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Landeslehrerbesoldung, Finanzierung der Förderung des Wohnbaues, KRAZAF u.a. wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen zugesagt, sämtliche Gebührenbefreiungen für die Wohnbauförderung und die Wohnhaussanierung aufrecht zu erhalten, die bis 31. Dezember 1987 aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen bestanden.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Gebührengesetz 1957 deckt sich jedoch nach Auffassung der NÖ Landesregierung nicht mit dieser Zusage. Es wird daher zu den einzelnen Bestimmungen folgendes ausgeführt:

- 2 -

Zu Art. I Z. 1:

In der Erweiterung des § 14 TP 5 werden die bisher durch § 53 Abs. 1 WFG 1984 und § 42 Abs. 1 WSG von Stempelgebühren befreiten Beilagen vermißt. Diese Bestimmung bedarf daher im Sinne der Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen der Ergänzung.

Zu Art. I Z. 5:

Nach der gewählten Formulierung (Kreditvertrag) erscheint die Rechtsform des Darlehensvertrages (TP 8) nicht umfaßt. Da für solche Verträge im Bereich der Wohnbauförderung aber auch der Wohnhaussanierung ein großer Bedarf anzunehmen ist, sollten Darlehensverträge aufgenommen werden. Ebenfalls vermißt wird eine Aussage hinsichtlich der Gebührenbefreiung für die Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit solchen Verträgen.

Weiters war der Wohnbauförderungsfonds des Landes Niederösterreich bisher gemäß § 53 Abs. 2 WFG 1984 von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Um dem Fonds die Erfüllung seiner Aufgaben im bisherigen Maße zu ermöglichen, sollte für Förderungsmaßnahmen der Wohnbaufonds der Länder eine Gebührenbefreiung vorgesehen werden.

Nach den Erläuterungen soll die Gebührenbefreiung nur bei jenen Objekten Platz greifen, welche nach Art und Umfang nach den bisherigen Förderungsgesetzen förderungsfähig wären. Demnach soll die Gebührenbefreiung auf dem Gebiet der Wohnbauförderung nur bei der Errichtung von Wohnungen anwendbar sein, deren Nutzfläche in der Regel nicht mehr als 130 m² beträgt. Abgesehen davon, daß diese Einschränkung aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl verständlich, aber vom Wortlaut des vorliegenden Entwurfes nicht gedeckt erscheint, ist sie für Niederösterreich nicht vertretbar. Um im überwiegend ländlichen Bereich Härtefälle zu vermeiden, verlangt die NÖ Landesregierung, die Gebührenbefreiung auf die Errichtung von Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche bis 150 m² auszudehnen.

- 3 -

Zur Anhebung der Gebühren für Glücksspiele (Art. I Z. 4):

Dieses Vorhaben wird im Zusammenhang mit der Steuerreform 1988 gesehen. Daraus werden (positive) Auswirkungen auf den Abgabenertrag des Bundes erwartet.

Die einzelnen im Zuge der Steuerreform erfolgenden Änderungen von Gesetzen bewirken Einnahmehausfälle oder Mehreinnahmen durch Steuererhöhungen bzw. durch Erweiterung der Bemessungsgrundlagen sowohl bei ausschließlichen Bundesabgaben als auch bei zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Abgaben auf mehrere Jahre, wobei die jährlichen Auswirkungen differieren. Die Beteiligung der Gebietskörperschaften am Ertrag der einzelnen Steuern ist unterschiedlich. Damit bewirkt das Paket von Steuergesetzen insgesamt einen tiefgehenden Eingriff und eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges.

Die Besprechung des Finanzministers mit den Finanzreferenten der Länder am 23. März 1988 brachte eine grundsätzliche Einigung in der Richtung, daß die bisherigen Relationen der Gebietskörperschaften gleichgehalten werden sollen, d.h. daß das Verhältnis der Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden an den Steuererträgen, basierend auf dem Stand 1987, berechnet nach der Rechtslage 1988, nicht verändert werden darf.

Aus den laufenden Verhandlungen der Finanzausgleichspartner ergibt sich, daß derzeit noch nicht endgültig abgesehen werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß diese Anteile durch die einzelnen Maßnahmen der Steuerreform geändert werden. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, daß für die nächsten Jahre ein Steuerausfall zu erwarten ist. Um eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden durch die Steuerreform zu verhindern verlangt die NÖ Landesregierung

- 4 -

1. eine entsprechende Beteiligung an der Kapitalertragssteuer II und
2. eine Garantieklausel, durch die im Wege einer Nachverrechnung bestehende Differenzen im Beteiligungsverhältnis über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden sollen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-3268/102

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

